

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

A. Problem

1. Die Kommission für die Reform des Auswärtigen Dienstes hat 1971 in ihrem Bericht durchgreifende und strukturelle Reformmaßnahmen für diesen Dienst gefordert. Die fortbestehende Notwendigkeit umfassender Reformen wurde durch eine vom Deutschen Bundestag 1985 durchgeführte Anhörung überzeugend bestätigt. Die Bundesregierung konnte in fünf Reformberichten zwar auf punktuelle Verbesserungen der personellen und sachlichen Ausstattung des Auswärtigen Dienstes verweisen, mußte aber insgesamt einräumen, daß grundlegende Reformen allein in der Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes nicht verwirklicht werden können. In der parlamentarischen Diskussion wurde daraus die Schlußfolgerung gezogen, daß der bestehende Problemstau im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes wirksam nur über ein Gesetz abgebaut werden kann. Mit seiner Entschließung vom 24. November 1988 fordert der Deutsche Bundestag die baldige Einbringung eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst.
2. Die Bundesrepublik Deutschland bedarf wegen ihrer geographischen und historischen Situation, wegen ihrer Außenhandelsinteressen und angesichts ihrer auf friedlichen Ausgleich in allen Teilen der Welt, auf Integration im Westen und auf Ausgleich mit dem Osten gerichteten Außenpolitik eines besonders engagierten und leistungsfähigen Auswärtigen Dienstes. Diesem Dienst werden immer neue und erweiterte Aufgaben gestellt. Die Lebens- und Arbeitsbedingungen für seine Angehörigen und ihre Familien sind in vielen Teilen der Welt schwerer geworden. Das Auswärtige Amt muß in die Lage versetzt werden, seine Aufgaben sowie seine Verpflichtungen gegenüber seinen Bediensteten und deren Familien den besonderen Bedingungen des Auslandseinsatzes entsprechend in eigener Zuständigkeit zu erfüllen.

B. Lösung

Ein Gesetz über den Auswärtigen Dienst schafft eine Rechtsgrundlage für den Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik Deutschland, wie sie in allen vergleichbaren Staaten besteht. Es faßt die bestehenden gesetzlichen Regelungen zusammen und präzisiert sie für die besonderen Verhältnisse im Ausland. Durch eine Neuordnung der Zuständigkeiten wird dem Auswärtigen Amt im Rahmen eines auch weiterhin einheitlichen Dienstrechts die seiner Sachkompetenz entsprechende Initiativzuständigkeit für die Regelung auslandsbezogener Sachverhalte übertragen. Damit soll auch die Fürsorge für die Bediensteten und ihre Familien im Ausland so ausgestaltet werden, daß den tatsächlichen Belastungen und Gefährdungen wirksam Rechnung getragen werden kann.

Die Ehepartner sollen als Anerkennung ihrer Sonderopfer und ihrer Leistungen zugunsten des Gesamtauftrages des Auswärtigen Dienstes einen Ehepartnerzuschlag erhalten. Ihnen werden künftig eigene Ansprüche auf die Leistungen des Dienstherrn zustehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

45,7 Mio. DM

Entwurf eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD)

§ 1

Aufgaben

(1) Der Auswärtige Dienst nimmt die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes wahr und pflegt die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu auswärtigen Staaten, zwischenstaatlichen und supranationalen Organisationen. Er dient

einer dauerhaften, friedlichen und gerechten Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt,

der Wahrung der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft,

der Achtung und Fortentwicklung des Völkerrechts.

(2) Aufgabe des Auswärtigen Dienstes ist es insbesondere,

die Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu vertreten,

die auswärtigen Beziehungen auf politischem, wirtschaftlichem, entwicklungspolitischem, kulturellem, wissenschaftlichem, technologischem, umweltpolitischem und sozialem Gebiet zu pflegen und zu fördern,

mit ausländischen Staaten und internationalen Organisationen zu verhandeln,

die Bundesregierung über Verhältnisse und Entwicklungen im Ausland zu unterrichten und außenpolitische Entscheidungen vorzubereiten,

Deutschen im Ausland Hilfe und Beistand zu leisten,

bei der Gestaltung der Beziehungen im internationalen Rechtswesen und bei der Entwicklung der internationalen Rechtsordnung mitzuarbeiten,

im Ausland über die Bundesrepublik Deutschland zu informieren und die außenpolitische Beziehungen betreffende Tätigkeiten deutscher öffentlicher Stellen im Ausland zu koordinieren.

(3) Der Auswärtige Dienst erfüllt die ihm durch das Konsulargesetz übertragenen Aufgaben.

(4) Der Auswärtige Dienst unterstützt den Bundespräsidenten, den Bundestag, den Bundesrat sowie die

Bundesländer im Rahmen ihrer internationalen Beziehungen.

§ 2

Stellung und Leitung des Auswärtigen Dienstes

(1) Der Auswärtige Dienst besteht aus dem Auswärtigen Amt und den Auslandsvertretungen, die zusammen eine oberste Bundesbehörde bilden.

(2) Der Bundesminister des Auswärtigen leitet den Auswärtigen Dienst und regelt seinen organisatorischen Aufbau.

(3) Die Auslandsvertretungen erfüllen ihre Aufgaben nach Maßgabe des Völkerrechts und der innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften. Ihnen obliegt die Koordinierung der in ihrem Amtsbezirk in deutschem amtlichem Auftrag ausgeübten Tätigkeiten.

(4) In einem auswärtigen Staat ist der Botschafter der persönliche Vertreter des Bundespräsidenten gegenüber dem Staatsoberhaupt.

(5) Der Bundesminister des Auswärtigen kann Vereinbarungen mit anderen Staaten, insbesondere der Europäischen Gemeinschaft, über die Errichtung gemeinsamer Auslandsvertretungen in Drittstaaten schließen. Angehörige der Auswärtigen Dienste anderer Staaten, die an diesen gemeinsamen Auslandsvertretungen tätig sind, können nach Maßgabe des Konsulargesetzes ermächtigt werden, Amtshandlungen mit Wirkung für und gegen die Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen.

§ 3

Personaleinsatz

(1) Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes sind im Wechsel im Auswärtigen Amt und an den Auslandsvertretungen tätig.

(2) Für den Auswärtigen Dienst besteht ein einheitlicher Stellenplan, für den die für oberste Bundesbehörden geltenden Obergrenzen Anwendung finden.

(3) Durch eine Personalreserve von mindestens 8 vom Hundert der Stellen und Planstellen wird gewährleistet, daß dem Auswärtigen Dienst im Inland wie im Ausland die zur Erfüllung seiner Aufgaben, zur sachgerechten Personalplanung und für einen Personalaustausch mit inländischen und ausländischen Einrichtungen erforderliche personelle Ausstattung zur Verfügung steht.

(4) Die Personalreserve soll insbesondere ermöglichen:

die angemessene Vorbereitung der Bediensteten auf ihren jeweiligen Einsatz im Ausland einschließlich der sprachlichen und landeskundlichen Aus- und Fortbildung;

die sachgerechte Übergabe der Dienstgeschäfte;

die Überbrückung längerfristiger Vakanzen durch Heimaturlaub und Krankheit;

den Ausgleich bei vorübergehend eingeschränkter Verwendungsfähigkeit von Bediensteten;

die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben bei internationalen Konferenzen sowie die vorübergehende Verstärkung von Arbeitseinheiten des Auswärtigen Amtes und der Auslandsvertretungen bei besonderen Belastungen;

die im dienstlichen Interesse liegende Entsendung in wissenschaftliche Institutionen, Unternehmen und Verbände der Wirtschaft, Gewerkschaften sowie zwischenstaatliche Einrichtungen und andere Auswärtige Dienste befreundeter Länder.

§ 4

Ausstattung und Inspektion

(1) Organisation und Ausstattung des Auswärtigen Dienstes sind dem Wandel der Aufgaben und den Lebensbedingungen im Ausland anzupassen.

(2) Die Inspektoren des Auswärtigen Dienstes überprüfen regelmäßig die Organisation, Ausstattung und Aufgabenerfüllung durch die Auslandsvertretungen und die Lebensbedingungen der Bediensteten. Sie achten auf die Einhaltung der Vorschriften und eine kostenwirksame Aufgabenerfüllung. Sie beraten die Auslandsvertretungen in Fragen der Organisation sowie der Führung und Zusammenarbeit. Sie schlagen Maßnahmen im Einzelfall oder allgemeine Neuregelungen vor.

(3) Die Inspektoren unterstehen unmittelbar der Leitung des Auswärtigen Amtes.

§ 5

Vermögensverwaltung, Grundstückserwerb und Baumaßnahmen

(1) Die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung über den Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken und Vermögensgegenständen sollen den besonderen Erfordernissen im Ausland Rechnung tragen. Sie werden vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt erlassen.

(2) Das Auswärtige Amt erläßt für Baumaßnahmen der Vertretungen des Bundes im Ausland im Benehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Verwaltungsvorschriften für die Durchführung von Bauaufgaben im Ausland.

(3) Das Auswärtige Amt kann Bauvorhaben im Ausland bis zu einem im Benehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

festzulegenden Volumen in eigener Verantwortung durchführen.

§ 6

Rechtsstellung der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes

(1) Die Beamten und Beamtinnen des Auswärtigen Dienstes sind Bundesbeamte und -beamtinnen. Sie unterliegen den für Bundesbeamte und -beamtinnen geltenden Vorschriften, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Rechtsverhältnisse der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen richten sich nach den für sie geltenden Tarifverträgen.

(2) Die Angehörigen des mittleren, gehobenen und höheren Auswärtigen Dienstes werden im Rahmen des Vorbereitungsdienstes in besonderen Ausbildungsgängen auf ihren Einsatz im Auswärtigen Amt und den Auslandsvertretungen vorbereitet.

(3) Angehörige des Auswärtigen Dienstes können mit ihrer Zustimmung im Rahmen des Austausches in auswärtigen Diensten anderer Staaten und in zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen eingesetzt werden.

§ 7

Besondere Pflichten der Beamten und Beamtinnen des Auswärtigen Dienstes

(1) Über die allgemeinen Pflichten des Beamten und der Beamtin hinaus sollen sich die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes im Ausland so verhalten, wie es ihr Auftrag und das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland erfordern.

(2) Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes, die bei ihrer Einstellung uneingeschränkt versetzungsfähig sein müssen, sind grundsätzlich verpflichtet, sich für eine Verwendung an allen Dienstorten bereitzuhalten.

(3) Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes sind verpflichtet, im Ausland auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Vertretung dienstliche Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu gehört auch die Pflege der notwendigen Kontakte und die dienstlich angeordnete Betreuung deutscher Staatsangehöriger.

§ 8

Fürsorge und Schutz

Der Dienstherr sorgt für die Bediensteten und ihre Familien so, wie es die besonderen Gegebenheiten des Auslandsdienstes erfordern. Er sorgt insbesondere dafür, daß ihnen aus dem Auslandseinsatz keine Nachteile entstehen. Unvermeidbare Sonderbelastungen sind auszugleichen.

§ 9

Rechtsstellung der Ehepartner/innen und Familienangehörigen

(1) Es liegt im Interesse des Auswärtigen Dienstes, daß die Ehepartner/innen und Familien die ins Ausland entsandten Bediensteten begleiten.

(2) Die Ehepartner/innen sind bei der Mitwirkung an dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und gegen die mit dem Auslandseinsatz verbundenen Risiken eigenständig wie Bedienstete selbst abzusichern.

(3) Für berufstätige Ehepartner/innen von Angehörigen des Auswärtigen Dienstes und solchen, die aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses freiwillige Beiträge zur Altersversorgung entrichten, entrichtet das Auswärtige Amt während des dienstlich bedingten Auslandsaufenthalts die Beiträge zur Alters- und Arbeitslosenversicherung.

(4) Die Kinder sind in ihrer vorschulischen und schulischen Erziehung, Ausbildung und Entwicklung so zu fördern, daß Nachteile in ihrer persönlichen Entwicklung nach Möglichkeit vermieden oder ausgeglichen werden. Höhere als die im Inland gewöhnlich anfallenden Kosten sind zu erstatten.

(5) Auf Leistungen in der Erfüllung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn haben die Ehepartner/innen und Familienangehörigen eigene Ansprüche.

§ 10

Auslandsumzüge und Auslandsdienstreisen

Die für Auslandsumzüge und Auslandsdienstreisen erforderlichen Regelungen werden nach den Grundsätzen des Bundesumzugskostengesetzes und des Bundesreisekostengesetzes durch Rechtsverordnungen des Bundesministers des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern getroffen.

§ 11

Wohnungsfürsorge

(1) Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes erhalten einen Zuschuß zu den Kosten ihrer Wohnung, die ihren Aufgaben, ihren Familien und den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. Der von ihnen aus eigenen Mitteln zu bestreitende Anteil der Wohnkosten soll die durchschnittlichen Aufwendungen für Wohnzwecke im Inland nicht übersteigen. Voraussetzungen und Höhe des Anspruchs regelt der Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(2) Angehörige des Auswärtigen Dienstes können im Ausland zum Bezug einer angemessenen Dienstwohnung angewiesen werden. Der Bundesminister des Auswärtigen legt im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Grundsätze für Dienstwohnungen im Ausland für Angehörige des Auswärtigen Dienstes fest.

§ 12

Besoldung und Zulagen

(1) Angehörige des Auswärtigen Dienstes erhalten im Ausland zu ihren Inlandsbezügen zum Ausgleich der materiellen und immateriellen Belastungen einen Auslandszuschlag nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Ehepartnern und Ehepartnerinnen der Bediensteten wird, wenn sie mit diesen am ausländischen Dienstort zusammen wohnen, für entgangene Berufschancen, als Ausgleich für die Belastungen des Auslandsaufenthaltes und für die Mitwirkung an dienstlichen Aufgaben ein Ehepartnerzuschlag gewährt. Dieser Zuschlag beträgt 15 vom Hundert der Auslandsbezüge und wird mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9 (12), höchstens nach der Besoldungsgruppe A 16 (12), bemessen. Bei Berufs- oder Erwerbstätigkeit des Ehepartners am Dienstort kann der Zuschlag bis zu 90 vom Hundert gekürzt werden. Bei Rückversetzung ins Inland wird der im Ausland zuletzt gewährte Ehepartnerzuschlag bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit weitergezahlt, höchstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten.

(3) Angehörige des Auswärtigen Dienstes sollen über die für die jeweilige Laufbahn erforderlichen Sprachkenntnisse hinaus weitere Fremdsprachen erlernen. Erwerb oder Erhaltung von Sprachkenntnissen werden vom Auswärtigen Amt durch die Gewährung von Zuschüssen und Sprachenzulagen gefördert.

§ 13

Nichtentsandte Beschäftigte

(1) Die Rechtsverhältnisse der nichtentsandten Beschäftigten deutscher Staatsangehörigkeit werden durch Tarifverträge geregelt.

(2) Die Vergütung und Entlohnung nichtentsandter deutscher Beschäftigter soll, unter Berücksichtigung zwingenden örtlichen Arbeitsrechts und unbeschadet der jeweils gültigen deutschen Tarifverträge, die ortsübliche Entlohnung vergleichbarer Tätigkeiten nicht unterschreiten. Die deutschen nichtentsandten Beschäftigten erhalten Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zu den Kosten der vorschulischen und schulischen Erziehung ihrer Kinder. Eine angemessene Altersversorgung ist zu gewährleisten.

(3) Die Arbeitsverhältnisse nichtentsandter Beschäftigter ausländischer Staatsangehörigkeit werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Auslandsvertretungen, unter Beachtung des Rechts des Gastlandes und in Anlehnung an ortsübliche Entlohnungsmaßstäbe gestaltet. Angemessene soziale Bedingungen werden durch Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, durch die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, durch Mutterschutz sowie eine angemessene Versorgung bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit gewährleistet.

§ 14

Mitwirkung von Gewerkschaften

Die im Auswärtigen Dienst vertretenen und für den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes tariffähigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

§ 15

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Auswärtigen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

ZWEITER TEIL**Schlußvorschriften****Artikel 1****Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 89 Abs. 1 wird durch einen Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern den Urlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten zu regeln.“

2. Folgender neuer § 190 a wird eingefügt:

„§ 190 a

Für Beamte des Auswärtigen Dienstes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 2**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Zu- oder Abschläge“ durch „Zuschläge“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Der Kaufkraftausgleich wird vom Bundesminister des Auswärtigen im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern geregelt.“

2. In § 29 wird als Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können bei Beamten des Auswärtigen Dienstes Tätigkeiten im Dienst von in- und ausländischen Einrichtungen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist, sowie Tätigkeiten in wirtschaftlichen Unternehmen gleichgestellt werden, sofern diese Vortätigkeiten für die Aufgabenerfüllung im Auswärtigen Dienst förderlich sind. Die Entscheidung trifft das Auswärtige Amt.“

3. In § 54 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 7 gilt mit der Maßgabe, daß der Kaufkraftausgleich vom Bundesminister des Auswärtigen im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen geregelt wird.“

4. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird der erste Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Dienstorte den Stufen des Auslandszuschlags zuzuteilen;“.

- b) In Absatz 6 werden die Worte „Bundesminister des Innern und dem“ sowie die Worte „bis zur Höhe von 750 Deutsche Mark monatlich“ gestrichen.

5. § 58 entfällt.

6. Die Allgemeinen Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz werden durch die folgende Nummer 7 a ergänzt:

„7 a. Zulage für Kanzler an großen Botschaften

Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppen A 13 kann während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an großen Auslandsvertretungen eine Funktionszulage bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Endgrundgehalt der zweithöheren Besoldungsgruppe gewährt werden.

Näheres regelt der Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung.“

Artikel 3

Änderung des Bundesumzugskostengesetz

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Rechtsverordnung über die Zahlung von Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland in das Ausland, im Ausland und vom Ausland in das Inland sowie die entsprechenden Richtlinien zu erlassen.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

„(2) Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Rechtsverord-

nung für Auslandsumzüge und die entsprechenden Sondervorschriften zu erlassen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in dem neuen Absatz entfällt Nummer 3.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**Allgemeiner Teil**

Die Bundesrepublik Deutschland bedarf aus vielfältigen politischen, wirtschaftlichen, geopolitischen und historischen Gründen eines besonders leistungsfähigen Auswärtigen Dienstes zur wirksamen Wahrnehmung ihrer außenpolitischen Belange:

- Die geographische Lage an der Trennungslinie zwischen den beiden großen militärischen Bündnissen, die Teilung Deutschlands und die besondere Gefährdung beider deutscher Staaten im Falle eines militärischen Konflikts in Mitteleuropa, aber auch die deutsche Geschichte vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland gebieten einer aktiven Friedenspolitik einen besonders engagierten Einsatz für friedlichen Ausgleich und gewaltlose Konfliktlösungen, zuvorderst in Europa, aber auch in allen Teilen der Welt.
- Die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland ist im westlichen Verteidigungsbündnis der Atlantischen Allianz fest verankert.
- Die Bundesrepublik Deutschland betreibt im Verbund mit der gewachsenen Zahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine erfolgreiche Politik der europäischen Integration.
- Eine aktive Ostpolitik und die Förderung des Dialogs mit den mittel- und osteuropäischen Staaten dienen dazu, Gegensätze abzubauen, Felder des Einvernehmens zwischen West und Ost zu definieren, den Warenaustausch zu intensivieren und zur Respektierung der Menschenrechte beizutragen.
- Als größte Außenhandelsnation hat die Bundesrepublik Deutschland herausragendes Interesse an störungsfreien bilateralen und multilateralen Beziehungen sowie an einer wirksamen Interessenvertretung in den Gastländern. In vielen Ländern der Dritten Welt ist die Bundesrepublik Deutschland einer der wichtigsten Partner im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.
- Die Bürger keines anderen Landes sind so reisefreudig wie die der Bundesrepublik Deutschland, sie stellen in vielen Ferienländern den größten Teil der Touristen. Mit dem Anwachsen der Touristenzahl wächst der Bedarf an konsularischen Hilfeleistungen in vielerlei Problem- und Notfällen.
- Die Zahl der Aussiedler aus den osteuropäischen Staaten nimmt sprunghaft zu. Dasselbe gilt bereits seit Jahren für die Zahl der Asylsuchenden aus verschiedenen Teilen der Welt. Die Sichtvermerkpflcht für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland wurde in den letzten Jahren ständig erweitert.

In allen genannten Bereichen hat sich die Aufgabenstellung des Auswärtigen Dienstes erweitert. Seine

personelle und sachliche Ausstattung hat damit nicht Schritt gehalten.

Während der letzten zwei Jahrzehnte sind die Lebens- und Arbeitsbedingungen in vielen Teilen der Welt schwieriger geworden. Verschiedene Regionen werden durch andauernde Krisen, militärische Auseinandersetzungen und Bürgerkriege erschüttert. Die gesundheitlichen Gefährdungen und Belastungen haben zugenommen. Der Verfall der inneren Sicherheit an zahlreichen Dienstorten stellt eine zusätzliche Gefährdung der Bediensteten und ihrer Familienangehörigen dar. Von den über 200 Auslandsdienstorten des Auswärtigen Amtes verfügen nur ca. 60 über Lebensverhältnisse, die mit denen in Mitteleuropa vergleichbar sind.

Dem Auswärtigen Amt fehlen nach der bisherigen Rechtslage die eigenen Zuständigkeiten, durch zügige Anpassungsmaßnahmen, besonders auch im Bereich der beamtenrechtlichen Fürsorge, auf die sich schnell ändernden Verhältnisse im Ausland flexibel reagieren und damit eine sachgerechte Behandlung der Bediensteten und ihrer Angehörigen gewährleisten zu können.

Die wachsende Diskrepanz zwischen zunehmenden Aufgaben und Arbeitsbelastungen sowie schwerer werdenden Lebens- und Arbeitsbedingungen und unzureichender Fürsorge im Ausland bei sich stetig und substantiell verbessernder Lebensqualität im Inland gefährdet die Attraktivität des Auswärtigen Dienstes.

An seine Angehörigen müssen hohe qualitative Anforderungen gestellt werden. Sie müssen über ein fundiertes und möglichst breit gefächertes Fachwissen und gute Sprachkenntnisse verfügen. Darüber hinaus sind besondere charakterliche Befähigungen unverzichtbar: ausgeprägte Kontaktfähigkeit und besondere Begabung zur Zusammenarbeit sowie für die eigenverantwortliche Bewältigung vielgestaltiger Aufgaben im Ausland.

Der Deutsche Bundestag hat seit nunmehr fast 20 Jahren die Diskussion über die Reform des Auswärtigen Dienstes geführt. Ein entscheidender Durchbruch ist auch mit zahlreichen punktuellen Einzelmaßnahmen bisher nicht gelungen. Die grundlegenden Reformen können nur durch ein Gesetz über den Auswärtigen Dienst verwirklicht werden.

Ein Gesetz über den Auswärtigen Dienst soll das Auswärtige Amt in die Lage versetzen, die strukturellen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen, seinen gewachsenen Anforderungen entsprechenden und motivierten Auswärtigen Dienst zu schaffen.

Eine Neuordnung der Zuständigkeiten in den Bereichen des Auslandsdienst- und -besoldungsrechts und der Fürsorge im Ausland soll gewährleisten, daß für

die Bediensteten und ihre Familienangehörigen Nachteile durch den Auslandseinsatz nach Möglichkeit vermieden und unvermeidbare Sonderbelastungen ausgeglichen werden. Dies gilt insbesondere für die berufstypischen Belastungen der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes während des gesamten Berufslebens durch ständig wiederkehrende Auslands-umzüge, erhöhte dienstliche Anforderungen durch häufigen Wechsel des gesamten Tätigkeitsumfeldes und durch besondere gesundheitliche Gefährdungen und Risiken.

Der Status der Ehepartner ist den gewandelten gesellschaftspolitischen Wertvorstellungen anzupassen. Die Ehepartner erhalten einen Ausgleich für ihren Verzicht auf eigene Berufstätigkeit und berufliche Selbstverwirklichung, aber auch für ihre Leistungen für die Aufgabenerfüllung des Auswärtigen Dienstes. Wegen ihrer ganz persönlichen Opfer und Leistungen zugunsten des Auswärtigen Dienstes werden ihnen eigene Ansprüche gegen den Dienstherrn eingeräumt, soweit die den Anspruch begründenden Sachverhalte Folgen der Versetzungsentscheidung des Dienstherrn sind.

Im Besoldungsbereich soll ein Gesetz über den Auswärtigen Dienst dafür Sorge tragen, daß die gesetzliche Auslandsbesoldung transparent und nachvollziehbar wird und regelmäßig den besonderen Bedingungen und materiellen wie immateriellen Belastungen am Auslandsdienstort angepaßt wird.

Insgesamt wird das Gesetz über den Auswärtigen Dienst diesem Dienst die Rechtsgrundlage schaffen, über die die auswärtigen Dienste anderer vergleichbarer Staaten seit langem verfügen.

Besonderer Teil

Zum Ersten Teil

§ 1 — Aufgaben

Zu § 1 Abs. 1

Die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und damit auch der Auswärtige Dienst sind dem Grundgesetz mit den Grundwerten einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung verpflichtet. Außenpolitik kann nach dem Verfassungsauftrag des Grundgesetzes nicht mehr nur der Vertretung und Durchsetzung von nationalen Interessen dienen; sie muß sich in die Wertordnung des demokratischen Staates einfügen. Übergeordnete Ziele jeder Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sind die Bewahrung und der Ausbau einer friedlichen und gerechten Ordnung zwischen den Völkern, die Achtung der Menschenrechte, die Weiterentwicklung des Völkerrechts und die fortschreitende Integration Europas.

Nach Artikel 32 Abs. 1 GG ist die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten Sache des Bundes. Das zuständige Organ des Bundes zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die Bundesregierung, die mit dem Bundespräsidenten zusammenwirkt.

§ 1 Abs. 1 knüpft an die in den Artikeln 32 und 73 Nr. 1 GG enthaltene Zuweisung an. Der nach Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG in bundeseigener Verwaltung geführte Auswärtige Dienst ist das Instrument zur Wahrnehmung dieser Aufgabe.

Zu § 1 Abs. 2

Die Beschreibung der Aufgaben des Auswärtigen Dienstes bezieht sich auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Artikel 3), das den diplomatischen Missionen ein völkerrechtliches Mandat u. a. zur Vertretung der Interessen des Entsendestaats und zu Verhandlungen mit der Regierung des Gastlandes erteilt.

Die Pflege außenpolitischer Beziehungen vollzieht sich in enger Verflechtung mit den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlich-technologischen, umweltpolitischen und sozialen Entwicklungen. Auf fast allen Gebieten sind rein nationalstaatliche Wege kaum noch denkbar und auch nicht wünschenswert. Dieses sich ständig ausweitende internationale Umfeld unterliegt einem schnellen Wandel und stellt ständig neue Aufgaben.

Der Auswärtige Dienst muß diese Entwicklungen in ihrer ganzen Breite aufnehmen, analysieren und die Bundesregierung aktuell unterrichten können. Er muß in der Lage sein, deutsche Belange in den politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozeß der Gastländer einzubringen. Damit muß er über die traditionellen Beziehungen zur Regierung und den konstitutionellen Gremien des Gastlandes hinaus Kontakte zu wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und kulturellen Einrichtungen und Gruppen pflegen und bei ihnen Gehör finden.

Die Koordinierung deutscher staatlicher und anderer Aktivitäten im Ausland ist zu einer Aufgabe stetig wachsender Bedeutung geworden. Eine Vielzahl politischer, wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Institutionen, Einrichtungen und Unternehmen pflegen sehr unterschiedlich strukturierte Auslandsbeziehungen. Diese Kontakte spiegeln die ganze Breite des gesellschaftlichen Pluralismus in der Bundesrepublik Deutschland wider und sind ein wichtiges Element der Verständigung zwischen den Völkern. Die Auslandsvertretungen müssen diese Aktivitäten koordinieren, flankierend begleiten und bei Bedarf unterstützen. Dies gilt besonders für Auslandskontakte staatlicher Einrichtungen.

Zu § 1 Abs. 3

Die Auslandsvertretungen erfüllen die ihnen durch das Konsulargesetz vom 11. September 1974 zugewiesenen Aufgaben.

Die starke Zunahme des Auslandstourismus stellt die Auslandsvertretungen vor wachsende zusätzliche Aufgaben. In Not und Schwierigkeiten geratene deutsche Staatsangehörige haben Anspruch auf angemessene Hilfe und Betreuung, in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienstzeiten. Hier erbringen die Aus-

landsvertretungen wichtige und wirksame Dienstleistungen für den Bürger.

Die ständige Ausweitung der Sichtvermerkspflicht für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland stellt eine weitere Mehrbelastung für viele Auslandsvertretungen dar. Gleiches gilt für die wachsende Zahl von Aussiedlern aus mittel- und osteuropäischen Staaten sowie von Asylsuchenden aus verschiedenen Teilen der Welt. Dabei wird von dem zuständigen Beamten an der Auslandsvertretung eine allen humanitären Aspekten des Einzelfalles gerecht werdende Entscheidung verlangt.

Zu § 1 Abs. 4

Der Auswärtige Dienst unterstützt die Verfassungsorgane, insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundestag und den Bundesrat im Rahmen ihrer internationalen Beziehungen. Angesichts der gewachsenen politischen Bedeutung dieser Beziehungen stellt deren Betreuung und Unterstützung auch für den Auswärtigen Dienst eine herausragende Aufgabe dar.

Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland umfaßt auch die Wahrnehmung der Interessen der Bundesländer. Obwohl gemäß Artikel 32 GG die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Bundes ist, entspricht es der politischen und Verfassungswirklichkeit, daß auch die Bundesländer vielfältige Verbindungen ins Ausland unterhalten. Fraglos ist dies eine erhebliche Bereicherung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, besonders im kulturellen, aber auch im wirtschaftlichen Bereich. Um so wichtiger wird die Koordinierung dieser Außenbeziehungen, die nur über das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretungen erfolgen kann.

Das Protokoll des Auswärtigen Amtes steht dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler, der Sprachendienst dem Bundespräsidenten, dem Bundestag und dem Bundeskanzler zur Verfügung.

§ 2 — Stellung und Leitung des Auswärtigen Dienstes

Zu § 2 Abs. 1

Das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretungen bilden als Auswärtiger Dienst eine funktionale und organisatorische Einheit.

Die Auslandsvertretungen liefern durch Unterrichtung und Vorschläge die Entscheidungsgrundlagen für die Zentrale. Sie setzen deren Entscheidungen weitgehend in eigener Verantwortung um. Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes wirken an diesen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen gleichwertig sowohl an den Auslandsvertretungen als auch im Auswärtigen Amt mit.

Daraus und aus der Rotation der Bediensteten zwischen Inland und Ausland ergibt sich, daß die Einordnung des Auswärtigen Amtes als oberste Bundesbehörde die Auslandsvertretungen als integrale Be-

standteile einbezieht. Für die Stellenausstattung des Geschäftsbereichs des Auswärtigen Amtes sind daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Zu § 2 Abs. 2

Der Bundesminister des Auswärtigen trägt die Verantwortung für die Außenpolitik (Artikel 65 GG), die als bundeseigene Verwaltung vollzogen wird (Artikel 87 GG). Der Auswärtige Dienst führt die Außenpolitik der Bundesregierung nach den Weisungen des Bundesministers des Auswärtigen aus.

Zu § 2 Abs. 3

Die Auslandsvertretungen arbeiten auf der Grundlage des Völkerrechts, insbesondere des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 und über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963, des Gesetzes über Konsularbeamte, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) vom 11. September 1974 und aller weiteren von ihnen anzuwendenden deutschen und ausländischen Vorschriften. Sie sind in vollem Umfang an deutsches Recht und Gesetz gebunden.

Die Auslandsvertretungen nehmen in ihrem Amtsbezirk oder gegenüber internationalen Organisationen Aufgaben wahr, die innerstaatlich die Zuständigkeit anderer Ressorts, der Bundesländer oder anderer öffentlicher Institutionen berühren können. So wie die auslandsbezogenen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland deshalb durch das Auswärtige Amt koordiniert werden müssen, obliegt den Auslandsvertretungen die Abstimmung deutscher amtlicher Aktivitäten in ihrem Amtsbezirk.

Zu § 2 Abs. 4

Gemäß Artikel 59 Abs. 1 Satz 2 GG beglaubigt der Bundespräsident die Botschafter, die Leiter von Auslandsvertretungen in einem auswärtigen Staat werden. Sie sind seine persönlichen Vertreter gegenüber dem Staatsoberhaupt dieses Staates.

Zu § 2 Abs. 5

Schon heute erfährt die Außenpolitik der Staaten der Europäischen Gemeinschaft über die Europäische Zusammenarbeit (EPZ) ein hohes Maß von Abstimmung und Harmonisierung. Zu entscheidenden weltpolitischen Fragen vertreten die Staaten der Europäischen Gemeinschaft eine einheitliche Meinung. Auf aktuelle außenpolitische Ereignisse erfolgen abgestimmte Reaktionen. Schon heute gibt es eine europäische Außenpolitik. Zentrale Bereiche der Außenverwaltung, wie das Paß- und Sichtvermerksrecht, werden harmonisiert. Dieser Prozeß der Vereinheitlichung der Außenpolitik der Staaten der Europäischen Gemeinschaft wird sich fortsetzen.

Zwangsläufige Konsequenz dieser Entwicklung wird die Einrichtung gemeinsamer Auslandsvertretungen von EG-Staaten sein. Erste konkrete Absprachen über die Schaffung gemeinsamer Botschaften werden mit Frankreich getroffen. Diese ersten Ansätze zeigen, wie schwierig es sein wird, die Arbeitspraxis, die Verwaltung, die Kommunikationstechnik, aber auch wichtige Bereiche des Dienstrechts, der Richtlinien für die Auslandsvertretungen, der Besoldung und der Fürsorge im Ausland soweit zu vereinheitlichen oder zumindest einander anzunähern, daß eine erfolgreiche und reibungsfreie Zusammenarbeit von Angehörigen zweier auswärtiger Dienste an einer Auslandsvertretung gewährleistet ist. Vorerst wird man sich daher auf die Einrichtung gemeinsamer Auslandsvertretungen in bilateralen Vereinbarungen mit einzelnen EG-Staaten beschränken und kleinere Länder für diese Vertretungen auswählen, in denen keine Interessenkonflikte zwischen den beiden Staaten zu erwarten sind.

Dennoch besteht kein Zweifel daran, daß gemeinsamen Auslandsvertretungen von EG-Staaten die Zukunft gehören wird. Am Ende dieser Entwicklung wird es die Botschaften der Europäischen Gemeinschaft geben.

§ 2 Abs. 5 dieses Gesetzes soll dem politischen Willen Ausdruck verleihen, die Einigung Europas auch im Bereich der Außenpolitik und der Außenvertretung weiterzuführen. Der Bundesminister des Auswärtigen erhält dafür den gesetzlichen Auftrag und die gesetzliche Ermächtigung.

Außerdem wird damit die rechtliche Grundlage geschaffen, Angehörige der auswärtigen Dienste anderer Staaten zu hoheitlichem Handeln mit Wirkung für und gegen die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen. Nach den Bestimmungen des Konsulargesetzes wäre dies ohne eine besondere gesetzliche Ermächtigung nur in sehr beschränktem Umfang möglich.

§ 3 — Personaleinsatz

Zu § 3 Abs. 1

Der regelmäßig wechselnde Einsatz der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes im Inland und Ausland, und dort in den verschiedenen Regionen (Rotation), ist das Grundprinzip der Arbeit des Auswärtigen Dienstes.

Diese Praxis ständiger Versetzung und die damit verbundenen Erfahrungen gewährleisten bei den Bediensteten ein überregionales, umfassendes Verständnis außenpolitischer Vorgänge und ihrer Hintergründe. Wertvolle Sprachkenntnisse werden dabei erworben. Die fachliche Rotation bewirkt, daß alle Mitarbeiter mehrere Arbeitsgebiete hauptamtlich mit voller Sachkompetenz wahrnehmen können. Dies ist vor allem an den kleineren und mittleren und damit an der Mehrzahl aller Vertretungen von großer Bedeutung. Auch aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die stete Versetzung zwischen In- und Ausland sowie die fachliche Rotation ein zwingendes Gebot; nur so

kann der Auswärtige Dienst kostengünstig und effizient gestaltet werden.

Die in der Zentrale des Auswärtigen Amtes eingesetzten Beamten müssen über Auslandserfahrung verfügen. Bei den regelmäßig wiederkehrenden Inlandsverwendungen erhalten sie außerdem die Möglichkeit, die Verbindung zu den Entwicklungen in Deutschland aufrecht zu erhalten. Dies ist notwendig, damit die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes im Ausland ein realitätsnahes und aktuelles Bild der Bundesrepublik Deutschland vermitteln können.

Außerdem sind an den Auslandsvertretungen Bedienstete erforderlich, die die Bedürfnisse und Arbeitsgesetzmäßigkeiten der Zentrale aus eigener Erfahrung kennen. Die Rotation ist also eine entscheidende Voraussetzung für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Auswärtigem Amt und Auslandsvertretungen.

Zugleich bedeutet das Rotationsprinzip einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Beamten und seiner Familienangehörigen, wie er in den besonderen Gewaltverhältnissen des öffentlichen Dienstes nur in seltenen Ausnahmefällen, kaum je während des gesamten Berufslebens und nie mit vergleichbaren Konsequenzen für die Familienangehörigen zu verzeichnen ist. Gerade deshalb bedarf das Rotationsprinzip als besondere Konkretisierung der allgemeinen Dienstpflichten für den Auswärtigen Dienst einer gesetzlichen Grundlage.

Zu § 3 Abs. 2

Die ständigen Versetzungen der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes zwischen dem Auswärtigen Amt und den Auslandsvertretungen und im Ausland und damit die Verwirklichung des Rotationsprinzips machen einen einheitlichen Stellenplan erforderlich. Die bisherige Trennung in unterschiedliche auch hinsichtlich des Stellenkegels ausgestattete Stellenpläne erschwert nicht nur die Durchführung der Versetzungsrotation, sondern sie beinhaltet auch eine ungerechtfertigte Einschränkung der beruflichen Entwicklung der Beamten des Auswärtigen Dienstes. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung, die Qualität der Tätigkeit und den institutionalisierten Wechsel zwischen Inland und Ausland bilden die Beamten des Auswärtigen Dienstes einen einheitlichen Personalkörper, innerhalb dessen dieselben Berufschancen vorhanden sein müssen wie an anderen obersten Bundesbehörden.

Zu § 3 Abs. 3

Der Auswärtige Dienst verfügt für die unter Absatz 3 genannten Zwecke über eine Personalreserve. Bereits die Kommission für die Reform des Auswärtigen Dienstes hat 1972 die Einrichtung einer Personalreserve für absolut erforderlich gehalten. Gegenwärtig beträgt die Personalreserve 2,7 % der Stellen des höheren Dienstes; sie muß auf mindestens 8 % bemessen und unter Einbeziehung aller Laufbahnen stufenweise über mehrere Jahre ausgebaut werden.

Zu § 3 Abs. 4

Hier werden die wichtigsten Bereiche der Zweckbestimmung für den Einsatz der Stellen der Personalreserve genannt; die Beispiele sind nicht erschöpfend.

§ 4 — Ausstattung und Inspektion

Zu § 4 Abs. 1

Während die administrativen Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland stärker von der Notwendigkeit geprägt sind, innerhalb des Wandels Kontinuität zu sichern, verändern sich die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Ausland schnell und häufig.

Diese oft bruchhaften Veränderungen in vielen Ländern stellen die Auslandsvertretungen vor veränderte und neue Aufgaben und Anforderungen, denen die Organisation sowie die sachliche und personelle Ausstattung rasch angepaßt werden müssen. Dies setzt die eigene Initiativkompetenz des Auswärtigen Amtes und flexible Regelungen voraus.

Zu § 4 Abs. 2 und 3

Die Inspektoren prüfen, ob und wie die Auslandsvertretungen ihre Aufgaben erfüllen, ob das Personal richtig eingesetzt, zahlenmäßig angemessen ist, ob die Sachmittel zweckentsprechend verwendet werden und ausreichend sind. Die Inspektoren geben ein Gesamturteil über die Leistung der überprüften Auslandsvertretung ab und beurteilen die Leistungen der einzelnen Arbeitsgebiete. Personenbezogene Bewertungen werden den betreffenden Mitarbeitern eröffnet. Sie kontrollieren den inneren Dienst der Vertretung und prüfen die finanzielle Ausstattung.

Die Inspektoren geben den Auslandsvertretungen aufgrund ihrer Prüfungen Weisungen und Empfehlungen, die der Verbesserung der Aufgabenerfüllung dienen. Sie wirken auch bei Überlegungen der Zentrale mit, die Organisation und die Abläufe des Auswärtigen Dienstes rationeller und zielorientierter zu gestalten.

Sie beraten den Leiter und die Mitarbeiter der Auslandsvertretungen in allen dienstlichen und — soweit dies gewünscht wird — persönlichen Angelegenheiten. Sie helfen den Auslandsvertretungen bei der Wahrung des Arbeitsfriedens, sie führen regelmäßig Gespräche mit dem Personalrat des Auswärtigen Amtes; bei jeder Prüfung einer Auslandsvertretung hören sie auch die Personalvertretungen des entsandten und des lokalen Personals. Wünsche und Beschwerden der Bediensteten der Auslandsvertretungen nehmen sie entgegen. Sie suchen — soweit möglich — an Ort und Stelle Abhilfe oder leiten die Anliegen, nach Beratung mit dem Leiter der Vertretung, an die Zentrale weiter. Die Inspektoren beurteilen auch die Lebensbedingungen am Auslandsdienstort, gesundheitliche Gefährdungen sowie die Lage der Familienangehörigen (besonders Wohnungsfürsorge, Schulprobleme) und

geben Anregungen für die notwendigen Anpassungen.

Die Inspektoren sind in der Durchführung der Inspektionen und in ihrer Meinungsbildung unabhängig. Sie unterstehen unmittelbar der Leitung des Auswärtigen Amtes.

§ 5 — Vermögensverwaltung, Grundstückserwerb und Baumaßnahmen

Das Auswärtige Amt steht vor der schwierigen Aufgabe, als einziges Bundesressort in fast allen Staaten der Welt, in den unterschiedlichsten Klimazonen, Rechtsordnungen sowie unter extrem variierenden technischen und wirtschaftlichen Bedingungen eine umfangreiche technische Infrastruktur aufrechterhalten sowie Baumaßnahmen durchführen, Grundstücke und Gebäude erwerben und erhalten zu müssen. Dabei geht es um den Bau und die Erhaltung von Kanzleigebäuden, Residenzen und Dienstwohnungen und den Betrieb von vielfältigen technischen, insbesondere auch fernmeldetechnischen Einrichtungen. Bauvorschriften für die Anwendung im Inland und die Einschaltung der Bauverwaltung des Bundes führen dabei nicht nur zu großen zeitlichen Verzögerungen und häufig ortsunangemessenen Ergebnissen, sondern oft auch zu unverhältnismäßig hohen Kosten. Das Auswärtige Amt muß als Bauherr die Verantwortung für die Notwendigkeit und den Umfang von Baumaßnahmen (Zeitpunkt und Kosten) erhalten, um flexibel auf politische und praktische Notwendigkeiten reagieren zu können.

Zu § 5 Abs. 1

Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß das Auswärtige Amt bei auslandsbezogenen Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung beteiligt wird. Bisherige Vorschriften wurden ohne Zustimmung, teilweise ohne Anhörung des Auswärtigen Amtes erlassen. Das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretungen haben bei Baumaßnahmen im Ausland nach den Regeln des Völkerrechts die jeweiligen Rechtsordnungen der Empfangsstaaten zu beachten. Innerdeutsche Vorschriften müssen so angelegt sein, daß diesen unterschiedlichen Rechtsordnungen entsprochen werden kann.

Desgleichen muß dem Auswärtigen Amt mehr Flexibilität in bezug auf die Neuanschaffung, Nutzung und Aussonderung von Kraftfahrzeugen eingeräumt werden, insbesondere bei der Berücksichtigung örtlicher Straßenverhältnisse und Wartungsbedingungen im Gastland. Ziffer 8 der Anmerkungen zu § 3 der BHO ist daher dahin gehend zu erweitern, daß das Auswärtige Amt, wie bisher bereits die Bundesminister der Verteidigung, des Innern und für Verkehr, über die Aussonderung von Kraftfahrzeugen aufgrund eigener Sachverständigengutachten entscheidet.

Zu § 5 Abs. 2

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Baumaßnahmen im Ausland lag bisher bei der Bundesbaudirektion als technische Ober- und Mittelinstanz. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist oberste technische Instanz. Baumaßnahmen im Ausland dauern vom Zeitpunkt der Entscheidung für einen Neubau bis zu seiner Vollendung 8 bis 10 Jahre. Ursächlich für diese langen Planungs- und Bauzeiten ist der mehrstufige Instanzenweg. Eine raschere Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ist nur dann zu erreichen, wenn das Auswärtige Amt einen verstärkten Einfluß auf Bauplanung und -durchführung erhält; die Bauvorschriften müssen vereinfacht und den besonderen Verhältnissen im Ausland angepaßt werden. Nur eine Straffung der Verfahren kann die dringlich notwendige Verwaltungsvereinfachung sicherstellen.

Zu § 5 Abs. 3

Nach den Erfahrungen mit der bisherigen Baupraxis im Ausland in der Zuständigkeit des BMBau und der Bundesbaudirektion erschiene es dringend geboten, dem Auswärtigen Amt die alleinige Zuständigkeit für Baumaßnahmen im Ausland zu übertragen. Das würde die Einrichtung eines eigenen, für alle Baumaßnahmen im Ausland zuständigen Baudienstes beim Auswärtigen Amt voraussetzen, die aber die politischen und praktischen Möglichkeiten übersteigen würde.

Es müssen jedoch die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß das Auswärtige Amt Baumaßnahmen mit kleinerem Volumen in eigener Verantwortung und mit einem eigenen, personell maßvoll ausgestatteten Baudienst durchführt. Dies gilt insbesondere für Baumaßnahmen, die für die Sicherheit der Bediensteten erforderlich sind. Es ist nicht zu verantworten, daß die Durchführung solcher zwingend gebotener Sicherheitsmaßnahmen Jahre dauert. Auch sonstige kleinere Baumaßnahmen müssen aus praktischen und Kostengründen vom Auswärtigen Amt in eigener Verantwortung und ohne die zeitraubende Inanspruchnahme der inländischen Baubehörden des Bundes erledigt werden können.

§ 6 — Rechtsstellung der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes

Zu § 6 Abs. 1

Für die Beamten des Auswärtigen Dienstes gelten die Grundsätze und Regelungen des allgemeinen öffentlichen Dienstrechts, insbesondere die Bundesbeamtengesetze und die Bundeslaufbahnverordnung. In diesem Gesetz getroffene über den Kernbereich des herkömmlichen öffentlichen Dienstrechts hinausgehende Regelungen für den Einsatz im Ausland sind keine Sonderregelungen im Sinne von Abweichungen vom bestehenden Dienstrecht, sondern auslandsbezogene Konkretisierungen, die bereits bestehende Pflichten und Rechte gesetzlich normieren und mit der

notwendigen Klarheit und Transparenz ausformulieren.

Angesichts der Autonomie der Tarifparteien kann der Bundesgesetzgeber nur die Rechtsverhältnisse der Beamten des Auswärtigen Dienstes gesetzlich regeln. In diesem Gesetz getroffene Neuregelungen, insbesondere dienst- und besoldungsrechtlicher Natur, können als Verweisungen von den Tarifparteien in die Tarifverträge für Angestellte und Lohnempfänger übernommen werden. Außerhalb des Bereichs tariflicher Regelungen gilt die Fürsorgepflicht des Dienstherrn in gleichem Umfang allen Angehörigen des Auswärtigen Dienstes.

Zu § 6 Abs. 2

Der Auswahl und Ausbildung der Nachwuchsbeamten des Auswärtigen Dienstes kommt ganz herausragende Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Dienstes zu. Er stellt nicht nur hohe Anforderungen an eine breitangelegte fachliche Befähigung, sondern, unter den besonderen Aufgaben und Lebensbedingungen im Ausland, auch an die charakterlichen Eignungen der Bewerber.

Die Ausbildung nach einer eigenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung muß insbesondere Fach- und Sprachkenntnisse vermitteln und Lücken in einzelnen Gebieten schließen. Die Beamten müssen in allen Fachbereichen ihrer Laufbahn einsetzbar sein. Wegen der besonderen Schwierigkeiten und Belastungen im Ausland und des dort notwendigen hohen Maßes an Eigenverantwortung muß die Befähigung zur Führung und Zusammenarbeit besonders gefördert werden.

Das Auswärtige Amt muß die Möglichkeit haben, die Lebens- und Berufserfahrung sowie spezielle Fachkenntnisse von Angehörigen anderer Berufe der öffentlichen Verwaltung und der gewerblichen Wirtschaft für den Auswärtigen Dienst nutzbar zu machen. Soweit diese Bewerber nicht aus dem öffentlichen Dienst kommen, gelten für sie die Vorschriften für „andere Bewerber“ der Bundeslaufbahnverordnung.

Zu § 6 Abs. 3

Die Intensivierung der Zusammenarbeit auf vielen Gebieten mit befreundeten westlichen Staaten und die Fortschritte in der europäischen Einigung verlangen nach der Möglichkeit eines Beamtenaustauschs mit den auswärtigen Diensten dieser Staaten. Mit einigen Staaten gibt es bereits entsprechende bilaterale Vereinbarungen. Eine Verstärkung dieses Austauschs ist wünschenswert. Er trägt dazu bei, die Arbeit und Entscheidungsmechanismen anderer auswärtiger Dienste besser kennen und verstehen zu lernen.

Dieser Beamtenaustausch bedarf einer gesetzlichen Grundlage unter Erweiterung der innerstaatlichen Abordnungsmöglichkeiten des § 27 BBG.

§ 7 — Besondere Pflichten der Beamten des Auswärtigen Dienstes*Zu § 7 Abs. 1*

Die allgemeinen Dienstpflichten des Beamten ergeben sich aus den §§ 52 ff. BBG. Insbesondere muß sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

Diese Dienstpflicht steht bei einer Tätigkeit des Beamten im Ausland unter dem zusätzlichen Anspruch der Wahrung des Ansehens der Auslandsvertretung und der Bundesrepublik Deutschland. Gerade im Hinblick auf das außerdienstliche Verhalten werden strengere Maßstäbe angelegt, da auch dieses Verhalten im Gastland oft zwangsläufig der Auslandsvertretung zugerechnet wird. Verhalten, das im Inland ausschließlich als persönliche, disziplinarisch nicht relevante Verfehlung des Beamten erscheint, kann im Ausland zu einer Schädigung des politischen Ansehens der Bundesrepublik Deutschland führen. Dem muß der Beamte des Auswärtigen Dienstes Rechnung tragen und bestrebt sein, auch der Achtung gerecht zu werden, die seine Zugehörigkeit zum Auswärtigen Dienst erfordert.

Zu § 7 Abs. 2

Zu den Einstellungsanforderungen gehört die gesundheitliche Eignung zum Einsatz in allen Klimazonen und in Regionen hoher gesundheitlicher Belastung und Gefährdung. Darüber hinaus muß der Beamte bei Einstellung seine uneingeschränkte weltweite Versetzungsbereitschaft ausdrücklich erklären. Nur so kann die Funktionsfähigkeit des Auswärtigen Dienstes gewährleistet werden.

Zu § 7 Abs. 3

Der Auswärtige Dienst nimmt seine Angehörigen in einer für den sonstigen öffentlichen Dienst ungewöhnlichen Intensität in ihrem Privatleben außerhalb der Dienstzeit in Anspruch. Die dienstlich notwendigen Kontakte sind zwangsläufig zu einem ganz erheblichen Teil außerhalb der Dienstzeit zu pflegen. Auch die Betreuung offizieller Besucher und Delegationen aus Deutschland kann nicht auf die Dienstzeit beschränkt werden. Außerdem muß im konsularischen Dienst Hilfe für Deutsche im Ausland in Notlagen ohne Rücksicht auf Dienstzeiten im notwendigen Umfang gewährt werden.

Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes haben diese zusätzlichen Anforderungen stets und selbstverständlich als Teil ihres Berufes akzeptiert und schon immer ein hohes Maß an persönlicher Einsatz- und Opferbereitschaft gezeigt.

Es bedarf der gesetzlichen Klarstellung, daß diese über die gesetzliche Dienstzeiten hinausgehende Inanspruchnahme der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes zu den berufstypischen Mehrbelastungen gehört, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähig-

keit der Auslandsvertretungen notwendig ist und nur in sehr engen Grenzen durch die Gewährung von Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann.

§ 8 — Fürsorge des Dienstherrn

Die allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Beamten gemäß § 79 BBG bedarf für den Einsatz im Ausland einer Konkretisierung. Sie muß den Belastungen durch den Auslandsdienst und den zusätzlichen Gefährdungen an einem erheblichen Teil der Auslandsdienstorte durch eine erweiterte Betreuung für den Beamten und seine Familie Rechnung tragen. Dabei muß der Grundsatz gelten, daß die zusätzlichen Risiken des Auslandseinsatzes und die daraus resultierenden Gefährdungen und Schäden nicht zu Lasten des Beamten und seiner Familienangehörigen gehen dürfen und im Rahmen des Möglichen ausgeglichen werden müssen. Insbesondere muß vermieden werden, daß der Beamte aufgrund der Risiken des Auslandseinsatzes im Vergleich zu einer Tätigkeit im Inland konkrete materielle Nachteile erleidet. Für unvermeidbare Sonderbelastungen ist ein angemessener Ausgleich zu gewähren, der entweder in Einzelregelungen oder pauschal im Rahmen der Zonenstufeneinteilung der Dienstorte in einem der Sonderbelastung wirklich entsprechenden Umfang festgesetzt werden muß.

In besonderem Maße muß die Fürsorge der Erhaltung der Gesundheit der Bediensteten und ihrer Familienangehörigen gelten. Über die Hälfte der Dienstorte des Auswärtigen Amtes liegen in gesundheitsgefährdenden Gebieten. Nur an ca. 50 der über 200 Dienstorte ist die medizinische Versorgung in etwa mit der deutschen vergleichbar. Bei ernsthafteren Erkrankungen muß die ärztliche und medizinische Betreuung grundsätzlich im Inland ermöglicht werden. Der besonderen Situation der Familienangehörigen des oder der Erkrankten im Ausland ist angemessen Rechnung zu tragen.

Zu den „besonderen Gegebenheiten“ des Auslandseinsatzes gehört auch das hohe Krisenrisiko im Ausland, dem eine entsprechende flexible und schnell wirksame Absicherung durch den Dienstherrn gegenüberstehen muß.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bisher von Inlandsbehörden erlassenen Richtlinien und die von ihnen getroffenen Einzelfallentscheidungen den Bedürfnissen der Fürsorge in Krisenfällen nicht gerecht werden. Abhilfe kann nur durch die sachnahe Regelungskompetenz des Auswärtigen Amtes geschaffen werden.

§ 9 — Rechtsstellung der Ehepartner und Familienangehörigen*Zu § 9 Abs. 1*

Das Verfassungsgebot zum Schutz von Ehe und Familie gilt für den Dienstherrn uneingeschränkt auch gegenüber den Angehörigen des Auswärtigen Dienstes und deren Familien, da diese unvergleichlich stärker als im allgemeinen öffentlichen Dienst in die Pflichten

des Beamten zur regelmäßigen Versetzung und in seine dienstlichen Obliegenheiten am Auslandsdienstort einbezogen sind. Die Versetzungsentscheidung des Dienstherrn wirkt unmittelbar auch auf die Familienangehörigen, ohne daß eine dienstrechtliche Beziehung zwischen Dienstherrn und den Angehörigen des Beamten besteht.

Das Auswärtige Amt hat auch ein vitales Interesse daran, daß der Beamte von seiner Familie begleitet wird. Viele dienstliche Verpflichtungen kann der verheiratete Beamte im Gastland im Zusammenwirken mit seinem Ehepartner besser erfüllen. Die Ehepartner leisten wichtige Beiträge zur Aufgabenerfüllung des Auswärtigen Dienstes, z. B. bei der Betreuung von offiziellen Besuchen und Delegationen, bei der Kontaktpflege im Gastland und oft auch in Einrichtungen der Entwicklungshilfe und bei karitativen Hilfen.

Die Versetzung und der Umzug ins Ausland bzw. zurück ins Inland ist für den Beamten und seine Familienangehörigen ein dienstlich begründeter Vorgang. In der Praxis trägt der Ehepartner die Hauptlast des Umzugs, da der Beamte bis zur Ausreise und sofort wieder nach Eintreffen am neuen Dienstort mit dienstlichen Aufgaben ausgelastet und oft überlastet ist. Es bedarf daher der gesetzlichen Klarstellung, daß die Mitwirkung des Ehepartners an dienstlichen Aufgaben des Beamten, die Erfüllung eigener quasi-dienstlicher Aufgaben und die Abwicklung des Auslandsumzugs im überwiegenden Maß ausschließlich dienstlichen Interesse erfolgen und nicht — wie nach der bisherigen Rechtslage — rechtlich als Privatangelegenheit bewertet werden.

Zu § 9 Abs. 2

Daraus folgt, daß sich die Fürsorgepflicht des Dienstherrn im selben Umfang wie für den Beamten auch auf die Familienangehörigen erstrecken muß. Dies gilt insbesondere für Gesundheits- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Umzug, der Wahrnehmung dienstlicher und quasi-dienstlicher Aufgaben im Gastland, mit gesundheitsgefährdenden Verhältnissen im Ausland stehen oder ihre Ursache in inneren Unruhen, schwerer Kriminalität oder anderen außergewöhnlichen Beeinträchtigungen der inneren Sicherheit im Gastland haben. Diese Schäden müssen nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes beglichen werden.

Zu § 9 Abs. 3

Im Inland wird die Berufstätigkeit beider Ehepartner und damit ein Familiendoppeleinkommen zunehmend zum Regelfall. Bei Versetzung eines Angehörigen des Auswärtigen Dienstes ins Ausland wird dessen Ehepartner in den meisten Fällen die Möglichkeit genommen, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Dies bedeutet neben den Einkommenseinbußen einen erheblichen Verzicht auf berufliche Selbstverwirklichung.

Der im Inland bei kontinuierlicher Berufstätigkeit selbstverständliche Aufbau einer eigenen Altersver-

sorgung des Ehepartners wird bei Ehepartnern von Angehörigen des Auswärtigen Dienstes dadurch erschwert und oft unmöglich gemacht, daß während des Auslandsaufenthaltes keine Pflichtbeiträge zur Alters-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung entrichtet werden und eine angemessene freiwillige Weiterversicherung eine zu große finanzielle Belastung ist.

Hier muß das Auswärtige Amt durch Übernahme der Versicherungsbeiträge einen Ausgleich und einen Anreiz dafür bieten, daß auch berufstätige Ehepartner den Bediensteten ins Ausland folgen.

Dadurch wird auch die berufliche Wiedereingliederung bei Rückversetzung im Inland erleichtert und attraktiver gemacht sowie sichergestellt, daß die Ehepartner nach Rückkehr ins Inland die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit in Anspruch nehmen können.

Gegenwärtig steht wegen der wiederkehrenden Versetzungen nur ein sehr geringer Teil von allenfalls 10 % der Ehepartner der Bediensteten im Auswärtigen Amt in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Soweit die Ehepartner vor Eintritt des Bediensteten in den Auswärtigen Dienst berufstätig waren, sind die Versicherungsverhältnisse ganz überwiegend längst erloschen, weil die Bediensteten finanziell zu einer angemessenen freiwilligen Weiterversicherung nicht in der Lage waren.

Die hier getroffene Regelung der Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge der Ehepartner während des Auslandsaufenthaltes durch den Dienstherrn wird also gegenwärtig und in naher Zukunft geringe praktische Bedeutung haben und keine höheren Kosten verursachen. Die Regelung soll jedoch für die Ehepartner künftig in den Auswärtigen Dienst eintretender Bediensteter einen Anreiz schaffen, ihre Beschäftigungsverhältnisse bis zur Auslandsversetzung beizubehalten und nach Rückkehr ins Inland unter Wahrung aller Rechte ins Berufsleben zurückzukehren.

Zu § 9 Abs. 4

Die Kinder sind ganz besonders von der berufsspezifischen Situation ihrer Eltern im Auswärtigen Dienst betroffen. Jede Versetzung bedeutet für sie eine vollständige Trennung vom vertrauten sozialen Umfeld, fast immer verbunden mit der abrupten Verpflanzung in eine sprachlich und kulturell fremde Umgebung. Für Kinder ist ein solcher Wechsel immer schwierig. Er bedeutet vor allem einen Bruch der bisherigen Bindungen und den Zwang zum Aufbau eines neuen Freundeskreises. Die Eingewöhnungsphasen am neuen Dienstort sind lang; Störungen der psychosozialen Entwicklung sind häufig. 6 bis 8 Schulwechsel sind für Kinder von Angehörigen des Auswärtigen Dienstes die Regel. In den seltensten Fällen stehen im Ausland deutsche Schulen mit einem vollständigen deutschen Lehrangebot zur Verfügung.

Sprachliche und kulturelle Barrieren, oft aber auch die besonderen Risiken hoher Kriminalität in manchen Gastländern, zwingen die Kinder oft in eine soziale Isolation und verhindern jedenfalls eine Entwicklung der Kinder, wie sie sich im Inland vollzogen hätte.

Im Ausland fehlt außerdem durchweg das im Inland vorbildlich ausgebaute kulturelle Freizeit- und Bildungsangebot wie Sportvereine, Freibäder, Musikschulen, kommunale Veranstaltungsprogramme etc. Wenn für Kinder der Auslandsaufenthalt oft auch einen Gewinn bedeutet, mit erheblichen Belastungen und Defiziten in der Entwicklung und Ausbildung ist er immer verbunden.

Der Dienstherr muß dieser Situation der Kinder Rechnung tragen und alle Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und Ausbildung der Kinder im größtmöglichen Umfang unterstützen. Orientierungsrahmen soll dabei die vorschulische und schulische Ausbildung (Schulgeldfreiheit) und das breite öffentlich geförderte Bildungsangebot im Inland sein. Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes dürfen nicht zu den ohnehin unvermeidbaren Belastungen ihrer Kinder im Ausland noch mit Ausbildungskosten belastet werden, die sie im Inland nicht zu tragen hätten.

Zu § 9 Abs. 5

Die bisherige dienstrechtliche Konstruktion, daß nur den Bediensteten Ansprüche gegen den Dienstherrn auf Fürsorge- und Beihilfeleistungen auch an seine Familienangehörigen zusteht, wird den Gegebenheiten des Auswärtigen Dienstes nicht gerecht.

Im Ausland erbringen auch die Familienangehörigen dienstlich bedingt eigene Opfer und nehmen höchstpersönliche Risiken auf sich, wie sie im Inland für die Familien der Angehörigen anderer Bereiche des öffentlichen Dienstes nicht bestehen. Die Ehepartner erbringen eigene geldwerte Leistungen zugunsten des Auswärtigen Dienstes und des Dienstherrn.

In vielen Fällen ist darüber hinaus der Bedienstete selbst aufgrund von dienstlich bedingten Trennungen von seiner Familie, aber auch bei schweren Unfällen, tatsächlich gehindert, Ansprüche zugunsten seiner Familienangehörigen geltend zu machen.

Aus diesen Gründen müssen den Familienangehörigen eigene Ansprüche auf die Fürsorgeleistungen des Dienstherrn zustehen.

§ 10 — Auslandsumzüge und Auslandsdienstreisen (Begründung auch zu Artikel 3 der Schlußvorschriften)

Umzüge ins Ausland und im Ausland bedeuten für den Bediensteten und seine Familienangehörigen besondere materielle und persönliche Belastungen.

Der Angehörige des Auswärtigen Dienstes muß während seiner Dienstzeit mit mindestens 10 Auslands-umzügen rechnen. Für den Bediensteten fallen Versetzung und Umzug regelmäßig zusammen mit verstärkter dienstlicher Belastung, mit der fachlichen und sprachlichen Vorbereitung auf den neuen Dienstort und der Einarbeitung im neuen Umfeld und Arbeitsgebiet. Die Hauptlast der Umzüge muß folglich vom Ehepartner getragen werden.

Mit jedem Auslandsumzug muß sich der Bedienstete auf die klimatischen und Wohnverhältnisse des künftigen Gastlandes einstellen, entsprechend Teile seines Hausstandes einlagern und/oder oft umfangreiche Neuanschaffungen vornehmen. Dabei muß er auch seiner Funktion im Gastland Rechnung tragen.

Der Dienstherr muß im Zusammenhang mit dem Umzug des Bediensteten die für die vorbeugende Gesundheitsfürsorge und die Sicherheit des Bediensteten notwendigen Maßnahmen treffen.

Aufgrund dieser Gesamtumstände muß der Dienstherr angemessene und vor allem administrativ einfach zu handhabende Bestimmungen zur Erstattung der Umzugskosten erlassen. Pauschalierungen sind im Interesse der Verwaltungsvereinfachung in größtmöglichem Umfang anzustreben. Pauschalsätze müssen so kostendeckend bemessen sein, daß sie tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Über die für angemessene Regelungen notwendigen auslandsspezifischen Informationen verfügt nur das Auswärtige Amt; seine Beamten — auch in der Zentrale — kennen die besonderen Probleme von Auslandsumzügen aus eigener Erfahrung. Regelungen und Richtlinien werden daher wirksam und zutreffend besser vom Auswärtigen Amt erlassen.

Gleiches gilt für Auslandsdienstreisen. In vielen Ländern bestehen ein Hotelangebot und gastronomische Verhältnisse, die grundsätzlich von denen im Inland abweichen. In vielen Ländern fehlt es an zumutbaren Hotels angemessener Preisklasse. Bei der Verpflegung bei Dienstreisen im Ausland muß auf die hygienischen Verhältnisse und gesundheitliche Risiken geachtet werden, was zwangsläufig ein Ausweichen in hohe Preiskategorien bedingt.

Aus diesen Gründen ist auch für das Auslandsreisekostenrecht umfassende Kenntnis der Verhältnisse in den jeweiligen Ländern erforderlich, über die das Auswärtige Amt verfügt, dem daher die Federführung zu übertragen ist.

§ 11 — Wohnungsfürsorge

Zu § 11 Abs. 1

Eine angemessene Familienwohnung ist gerade im Ausland bei fremdem sozialem und kulturellem Umfeld eine wesentliche Voraussetzung für die Zumutbarkeit mehrjähriger Auslandseinsätze und die ständige Versetzbarkeit der Beamten des Auswärtigen Dienstes. Eine Wohnung ist dann angemessen, wenn sie sowohl die Familienverhältnisse des Beamten und seine dienstlichen Aufgaben als auch die jeweiligen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Dem Beamten wird zu seinen Wohnkosten ein Mietzuschuß gewährt. Diese Regelung knüpft an § 57 BBesG an, stellt zugleich aber sicher, daß der Beamte im Ausland durch den von ihm zu entrichtenden Eigenanteil an den Mietkosten nicht wesentlich höher belastet wird als ein vergleichbarer Beamter im Inland. Eine solche Obergrenze der Eigenbeteiligung des Be-

amten ist angesichts der extrem hohen Mieten in einigen Ländern geboten.

Zu § 11 Abs. 2

Dienstwohnungen werden vom Auswärtigen Amt erworben und/oder angemietet, wenn entweder eine andere Möglichkeit der Wohnraumbeschaffung nicht besteht, wie z. B. in Ländern ohne freien Wohnungsmarkt, oder keine Mietwohnungen angeboten werden oder Dienstwohnungen eindeutig wirtschaftlicher sind als privat angemietete Wohnungen. Ein Beamter des Auswärtigen Dienstes kann im Ausland zum Bezug einer angemessenen Dienstwohnung angewiesen werden. Ausstattung, Lage und Größe der Dienstwohnung sollen den für den Beamten maßgeblichen besonderen Bedingungen am Dienstort einschließlich der dienstlichen, klimatischen und sicherheitsmäßigen Verhältnisse sowie der Größe und den Belangen seiner Familie Rechnung tragen. Abweichend von § 52 Satz 3 Bundeshaushaltsordnung legt das Auswärtige Amt im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Grundsätze für Dienstwohnungen im Ausland für Angehörige des Auswärtigen Dienstes fest.

§ 12 — Besoldung und Zulagen

Zu § 12 Abs. 1

Alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Ausland, auch deutsche Lehrer im Ausland, Beschäftigte des Goethe-Instituts und von Entwicklungshilfeorganisationen erhalten einen Auslandszuschlag nach § 55 BBesG. Dieser nach zwölf Zonenstufen gestaffelte Zuschlag soll die „aus den Besonderheiten des Dienstes und den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung“ ausgleichen.

Die Auslandsbesoldung soll den Beamten im Ausland grundsätzlich so stellen, daß er seinen inländischen Lebensstandard aufrechterhalten kann. Der materielle Mehrbedarf zur Gewährleistung des Niveaus der inländischen Lebensführung muß voll ausgeglichen werden. Dabei ist angemessen zu berücksichtigen, daß sich unabhängig vom über die Jahre substantiell gestiegenen verfügbaren Einkommen des Bürgers in der Bundesrepublik Deutschland die gesamte Infrastruktur und insbesondere das Freizeitangebot im Inland außerordentlich verbessert haben.

Der Auslandszuschlag soll neben den materiellen besonders auch die immateriellen Belastungen am Auslandsdienstort ausgleichen. Dabei ist zu gewährleisten, daß den in vielen Ländern, besonders der Dritten Welt, ständig zunehmenden immateriellen Belastungen wie steigende kriminelle Gefährdung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Verschlechterung der Umweltbedingungen Rechnung getragen wird. Die Ehepartner müssen die immateriellen Belastungen, die Trennung vom Inland, die Schwierigkeiten einer fremdsprachigen Umgebung, die klimatischen Belastungen, gesundheitlichen Gefährdungen und

Risiken hoher Kriminalität mindestens ebenso auf sich nehmen wie die Bediensteten selbst. Es ist daher wichtig, daß auch die den Ehepartner treffenden immateriellen Belastungen in angemessener Höhe in den Auslandszuschlag eingehen.

Die Auslandsdienstorte werden vom Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen nach Zonenstufen eingeteilt. (Auch Begründung zu Artikel 2 Abs. 4 der Schlußvorschriften.)

Auf einen Teil ihrer Auslandsbezüge erhalten die Bediensteten einen Kaufkraftausgleich gemäß §§ 7 und 54 BBesG. Der Kaufkraftausgleich soll ein reiner Preiskorrekturfaktor sein, der, ebenso wie die Festsetzung des materiellen Mehrbedarfs im Rahmen des Auslandszuschlags, auf der Grundlage des Konsumverhaltens eines vergleichbaren Inlandsbeamten errechnet werden muß. Dies ist schon deshalb geboten, weil das gesamte System der Auslandsbesoldung darauf abzielt, dem Bediensteten im Ausland dieselbe Lebensführung wie im Inland zu ermöglichen. Falls im Ausland, z. B. wegen Versorgungsschwierigkeiten, gewisse, im Inland übliche Ausgaben nicht getätigt werden können, macht der Bedienstete aufgrund dieser Zwangslage Ersparnisse, die ihm nicht durch eine Herabsetzung des Kaufkraftausgleichs aufgrund dieses (erzwungenen) örtlichen Konsumverhaltens wieder entzogen werden dürfen.

Bislang ist für die Festsetzung des Kaufkraftausgleichs der Bundesminister des Innern zuständig, der sich dafür der Preiserhebungen des Statistischen Bundesamtes bedient. Seit Jahren ist die Festsetzung des Kaufkraftausgleichs Gegenstand ständiger Ressortstreitigkeiten, die sich vor allem daran entzündeten, daß die Inlands-Bezugspreise, also die entscheidende Berechnungsgröße, vom Statistischen Bundesamt geheimgehalten werden. Dies ist ein schwerwiegender Verstoß gegen das Gebot der Transparenz der Besoldung. Der Bedienstete muß die Möglichkeit haben, seine Besoldung in allen Bestandteilen nachzuvollziehen. Das Auswärtige Amt hat dem Bundesminister des Innern vielfältige Angebote unterbreitet, ein transparentes Preiserhebungssystem auch für das Inland zu entwickeln, die nicht angenommen wurden.

Es erscheint zur Gewährleistung transparenter und nachvollziehbarer Erhebungsmethoden sowie zur sachgemäßen Berücksichtigung der Verhältnisse im Ausland geboten, dem Auswärtigen Amt die Festsetzung des Kaufkraftausgleichs zu übertragen. (Begründung zu Artikel 2 Abs. 1 und 3 der Schlußvorschriften.)

Gemäß § 7 BBesG kann der Kaufkraftausgleich auch negativ sein; es können also Abschläge auf die Auslandsbesoldung erhoben werden. Dieser negative Kaufkraftausgleich ist abzuschaffen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist neben der Schweiz das einzige Land, dessen Auslandsbesoldung einen negativen Kaufkraftausgleich kennt, wobei allerdings die Schweiz ihre Beamten im Ausland unvergleichlich höher besoldet. Gegen Besoldungsabschläge bestehen erhebliche rechtliche Bedenken, da sie sich auch auf die vom Bediensteten zu versteuernden Grundgehälter beziehen. Die bisherigen Ein-

sparungen durch den negativen Kaufkraftausgleich in Höhe von 2,5 bis 4,0 Mio. DM stehen in keinem Verhältnis zur durch ihn ausgelösten Verärgerung und Verbitterung unter den Bediensteten. (Begründung zu Artikel 2 Abs. 1 der Schlußvorschriften.)

Zu § 12 Abs. 2

Von den Ehefrauen der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes verfügen nach dem Stand von 1987 über 90 % über eine abgeschlossene Berufsausbildung; 87 % haben diesen Beruf auch ausgeübt. Beide Anteile liegen erheblich über dem Bundesdurchschnitt. Dagegen sind — aufgrund der besonderen Verhältnisse im Auswärtigen Dienst, insbesondere der häufigen Versetzungen — im Inland nur 20 % und im Ausland 9 % der Ehefrauen berufstätig. Im Inland sind im Bundesdurchschnitt 56,5 % der verheirateten Frauen berufstätig. Bei mit dem Auswärtigen Amt vergleichbaren obersten Bundesbehörden dürfte dieser Prozentsatz noch höher sein. De facto haben also die Ehepartner der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes kaum eine Chance kontinuierlicher Berufsausübung, während das Familiendoppeleinkommen im Inland zunehmend zur Regel wird. Nach längeren Auslandsaufenthalten ist die Rückkehr in den erlernten oder einen anderen Beruf praktisch unmöglich.

Darüber hinaus haben die Ehepartner alle Belastungen und Risiken des Auslandseinsatzes mitzutragen (vgl. Begründung zu § 9).

Mit einem Ehepartnerzuschlag sollen nicht nur die in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes nicht anzutreffenden Belastungen der Ehepartner materiell zumindest teilweise ausgeglichen werden; vielmehr geht es auch um die Anerkennung eigener Leistungen der Ehepartner für den Auswärtigen Dienst.

Der hier als Ausgleich für die Leistungen vorgesehene Ehepartnerzuschlag in Höhe von 15 % der Auslandsbezüge beträgt je nach Besoldungsgruppe des Beamten und nach der Zonenstufe des Auslandsdienstortes zwischen ca. 800 DM und ca. 2 000 DM. Damit werden in maßvollem und angemessenem Umfang die eigenen Beiträge der Ehepartner für den Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes anerkannt. Durch eine Untergrenze bei der Besoldungsgruppe A 9 und eine Obergrenze bei der Besoldungsgruppe A 16 soll dem Gebot der sozialen Gerechtigkeit entsprochen werden.

Die für die Gewährung des Ehepartnerzuschlags im Ausland maßgeblichen Gründe gebieten auch eine zeitlich befristete Fortzahlung bei Rückversetzung ins Inland. Zum einen hat der Ehepartner die Hauptlast des dienstlich bedingten Umzugs und der Reintegration im Inland zu tragen. Zum anderen muß in zeitlicher Analogie zur Arbeitslosenunterstützung eine Förderung gewährt werden, bis der Ehepartner des Bediensteten nach dem Auslandseinsatz wieder eine eigene Berufstätigkeit gefunden hat.

Zu § 12 Abs. 3

Gute Kenntnisse von Englisch und Französisch sind Laufbahnvoraussetzungen für den Auswärtigen Dienst. Die Kenntnis weiterer Weltsprachen wie Spanisch und insbesondere schwieriger Fremdsprachen wie Russisch, Arabisch, Chinesisch und Japanisch sind dringend erwünscht.

Fehlende Kenntnisse der Landessprache beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit des Auswärtigen Dienstes. Es wird daher von seinen Angehörigen erwartet, daß sie bei Antritt eines neuen Postens zusätzlich zur fachlichen Einarbeitung alle Anstrengungen zum Erwerb und zur Vervollkommnung der Kenntnisse der Landessprache unternehmen.

Aus diesem Grunde werden in zahlreichen auswärtigen Diensten der Erwerb und die Erhaltung der erforderlichen Sprachkenntnisse durch Zuschüsse und Zulagen gefördert. Die 1926 im deutschen Auswärtigen Dienst eingeführten Sprachenzulagen sind seither im Inland in ihrer Höhe nicht angepaßt worden. Im Ausland wurden sie einmalig 1952 geringfügig erhöht.

Die Kommission für die Reform des Auswärtigen Dienstes hatte gefordert, daß die Sprachenzulage wieder einen echten Anreiz zum Erlernen fremder Sprachen bilden soll. Der Erwerb von zusätzlichen Fremdsprachen ist mit beträchtlichen Anstrengungen und erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden.

Die Höhe der Sprachenzulage wird vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festgelegt.

§ 13 — Nichtentsandte Beschäftigte

Zu § 13 Abs. 1 und 2

Die Vergütung der deutschen nichtentsandten Angestellten und Arbeiter wird durch den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag — BAT — vom 23. Februar 1961 und den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes — MTB II — vom 27. Februar 1964 und ergänzende Tarifverträge geregelt (insbesondere der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten deutschen nichtentsandten Angestellten (TV Ang Ausl) vom 28. September 1973 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. Dezember 1982 und der entsprechende Tarifvertrag für die deutschen nichtentsandten Arbeiter (TV Arb Ausl) vom 28. September 1973 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. Dezember 1981).

Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es sich um deutsche Staatsangehörige handelt, die in den meisten Fällen aufgrund ihrer Kenntnisse des Gastlandes, ihrer Sprachkenntnisse und langjährigen Erfahrungen für die Auslandsvertretungen unentbehrlich sind. In einigen Ländern können Wechselkursentwicklungen bzw. ein überdurchschnittliches Preis- und Lohnniveau dazu führen, daß die Vergütungen der deutschen Ortskräfte unter denen für vergleichbare Tätigkeiten im Gastland liegen. Dies hat

gelegentlich dazu geführt, daß diese Arbeitnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten.

In einigen Fällen haben sie deshalb auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichtet und die Staatsangehörigkeit des Gastlandes angenommen, um dann als ausländische Ortskräfte eine höhere ortsübliche Vergütung erhalten zu können. Durch diese Rahmenvorschrift werden die Tarifvertragsparteien aufgerufen, einen Mindeststandard zur Vergütungshöhe einzuhalten.

Die deutschen nichtentsandten Arbeitnehmer erhalten in der Regel Renten aus der deutschen Sozialversicherung und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die auf DM-Basis gezahlten Renten reichen in manchen Ländern aufgrund der Wechselkursentwicklung oder des örtlichen Preisniveaus nicht aus, um im Alter einen Lebensstandard zu sichern, der vergleichbaren Rentenempfängern im Inland möglich ist.

Zu § 13 Abs. 3

Die Arbeitsverträge für die nichtentsandten, nicht-deutschen Arbeitnehmer haben sich am Arbeits- und Sozialrecht des Gastlandes zu orientieren. Ihre Vergütung richtet sich nach der erbrachten Leistung und berücksichtigt Ortsrecht und Ortsüblichkeit. Schon bisher wird in den Arbeitsverträgen ein sozialer Mindeststandard gewährleistet. Dazu gehörte insbesondere die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, das Recht auf Urlaub und Beihilfen im Krankheitsfall.

In vielen Ländern sind die Renten aus lokalen Altersversorgungseinrichtungen oder die von den Auslandsvertretungen auf der Grundlage von Ortsrecht oder Ortsüblichkeit beim Ausscheiden gezahlten Abfindungen völlig unzureichend.

Dazu stellte die Kommission für die Reform des Auswärtigen Dienstes 1971 fest: „Die Bundesrepublik Deutschland sollte dafür Sorge tragen, daß ihre langjährigen Bediensteten nicht im Alter und bei Krankheit in Not geraten. Sie kann schlecht ihr leistungsfähiges Sozialsystem der Welt als Vorbild hinstellen, wenn sie gleichzeitig für ihre eigenen Bediensteten an Ort und Stelle nicht ausreichend sorgt. Die jetzige Praxis, die, ohne Rechtsansprüche zu gewähren, ex-gratia-Zahlungen ermöglicht, trägt dem berechtigten Wunsch langjährig bewährter Ortskräfte auf soziale Sicherung nicht ausreichend Rechnung.“

Die Ortskräfte und ihre Hinterbliebenen werden auch heute noch auf Billigkeitsleistungen verwiesen. Unser Selbstverständnis und unser Ansehen im Ausland als sozialer Rechtsstaat verbieten es, daß unsere früheren Bediensteten — nach jahrzehntelanger verdienstvoller Tätigkeit — im Alter Sozialhilfeempfänger werden oder unter dem Existenzminimum leben müssen. Durch ergänzende Leistungen des Auswärtigen Amtes soll diesen Beschäftigten im Alter eine regelmäßige Versorgung gesichert werden.

§ 14 — Mitwirkung von Gewerkschaften

Diese Bestimmung bekräftigt, daß die durch § 94 BBG den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften eingeräumten Beteiligungsrechte bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse auch für den Auswärtigen Dienst und die Regelung des Einsatzes im Ausland gelten.

Zum Zweiten Teil — Schlußvorschriften

(soweit nicht bereits in der Begründung — Besonderer Teil — erfolgt)

I. Artikel 1 — Änderung des Bundesbeamtengesetzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 — Heimaturlaub

Der Heimaturlaub ist ein wichtiges Instrument der beamtenrechtlichen Fürsorge als Ausgleich für den mehrjährigen Einsatz im Ausland, insbesondere in außereuropäischen Ländern, und für die mit der längerfristigen Trennung von der Heimat verbundenen besonderen Belastungen. Zu diesen zählen insbesondere die Unterbrechung der familiären und sozialen Beziehungen, die Herauslösung aus der gesellschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland aber auch die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß vielfältige private und dienstliche Angelegenheiten ausschließlich schriftlich nur sehr aufwendig und unvollständig erledigt werden können.

Schon die Kommission zur Reform des Auswärtigen Dienstes schlug 1971 vor, „die Bestimmungen so zu ändern, daß der Heimaturlaub in seiner grundsätzlichen Ausgestaltung dem Erholungsurlaub angeglichen wird“ und meinte damals, „daß in nicht allzu ferner Zeit der jährliche Heimaturlaub möglich sein wird“.

Zu einer umfassenden Reform des Auswärtigen Dienstes gehört eine Reform des Heimaturlaubsrechts. Die Heimaturlaubsverordnung vom 10. Oktober 1972 wird den heutigen Bedingungen nicht mehr gerecht, zumal die bisherigen Zuständigkeiten die erforderlichen flexiblen Anpassungen an veränderte Verhältnisse im Ausland verhindert haben.

Die Zuständigkeit für den Erlaß der Heimaturlaubsverordnung als ein typischer Regelungsbereich des Auslandsdienstrechts wird dem Auswärtigen Amt übertragen.

In einer Neufassung der HeimaturlaubsVO ist der jährliche Heimaturlaub an allen außereuropäischen Dienstorten vorzusehen. Der Heimaturlaub ist in Form von zusätzlichen Urlaubstagen, gestaffelt nach Entfernung und Schwierigkeit der Dienstorte, auszugestalten. Die Dispositionsbeschränkungen für den Erholungsurlaub sind abzuschaffen. Die Besoldung während des Heimaturlaubs ist zu vereinfachen und so zu strukturieren, daß die Bediensteten den Heimaturlaub ohne größere finanzielle Einbußen wahrnehmen können. Es liegt auch im dienstlichen Interesse, daß die

Bediensteten regelmäßig im Inland persönlichen Kontakt zum Auswärtigen Amt halten, sich der notwendigen medizinischen Untersuchungen unterziehen und in zumutbarer Beziehung zu den Entwicklungen im Inland bleiben. Dafür sind auch Bediensteten an europäischen Vertretungen zusätzliche Urlaubstage zu gewähren; Reisekostenzuschüsse sollten allerdings nur für europäische Dienstorte mit größerer Entfernung vom Inland gezahlt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 — Geltung des Bundesbeamtengesetzes

Es bedarf der gesetzlichen Klarstellung, daß das Gesetz über den Auswärtigen Dienst dem Bundesbeamtengesetz als *lex specialis* vorgeht.

II. Artikel 2 — Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

1. Zu Artikel 2 Nr. 1 — Abschaffung der Abschläge beim Kaufkraftausgleich

vgl. Begründung zu § 12 Abs. 1

2. Zu Artikel 2 Nr. 2 — Anrechnung von Vordienstzeiten

Unter Abweichung von der bisherigen Rechtslage bedarf es durch Änderung von § 29 des BBesG einer Erweiterung der Anrechnungsmöglichkeiten von Vortätigkeiten im internationalen Bereich. Unabhängig davon, daß formal das Bestehen der Laufbahnprüfung einzige Voraussetzung für den Eintritt in den Auswärtigen Dienst ist, hat das Auswärtige Amt besonderes Interesse an solchen Bewerbern, die bereits internationale Erfahrung haben. Diese kann z. B. im Bereich der staatlich geförderten Entwicklungszusammenarbeit, bei internationalen Organisationen oder in außenhandelsorientierten Unternehmen der Wirtschaft erworben worden sein.

Gerade im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Binnenmarktes bemüht sich die deutsche Wirtschaft zunehmend um Nachwuchskräfte mit guten Sprachkenntnissen und Auslandserfahrung. Damit muß das Auswärtige Amt bei seiner Nachwuchswerbung konkurrieren. Das setzt voraus, daß für die Aufgabenerfüllung des Auswärtigen Dienstes wichtige Vortätigkeiten zumindest im selben Umfang wie bei anderen Bundesressorts auf die Dienstzeit angerechnet werden können.

3. Zu Artikel 2 Nr. 3 — Festsetzung des Kaufkraftausgleichs in Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes

vgl. Begründung zu § 12 Abs. 1

4. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a — Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes für die Zuteilung der Dienstorte zu den Zonenstufen des Auslandszuschlages

vgl. Begründung zu § 12 Abs. 1

5. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b — Krisenzulage gemäß § 55 Abs. 6 BBesG

Durch Änderung des § 55 Abs. 6 BBesG wird auf die bisherige Mitwirkung des Bundesministers des Innern als sachlich nicht geboten verzichtet. Die bisher gesetzlich festgelegte Obergrenze der Zulage mit 750 DM wird beseitigt, um eine flexiblere Gestaltung der Zulage, insbesondere auch im Hinblick auf am Krisenort anwesende Ehepartner und Kinder, zu ermöglichen. Das auch weiter notwendige Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen gewährleistet auch für die Zukunft maßvolle Regelungen.

6. Zu Artikel 2 Nr. 5 — Heimaturlaubsbesoldung

In Zukunft sollen wegen der angestrebten Angleichung des Heimaturlaubs an den Erholungsurlaub die Auslandsdienstbezüge auch während des Heimaturlaubs voll weitergezahlt werden. § 58 BBesG kann mithin entfallen.

Notwendige zusätzliche Leistungen zur Abdeckung besonders hoher weiterlaufender fester Kosten am Dienort während des Heimaturlaubs werden in der zu erlassenden novellierten Heimaturlaubsverordnung geregelt. Ergänzende Leistungen sind insbesondere zur Abdeckung des Eigenanteils an der Miete und bei besonders hohen Mietneben- und Personalkosten erforderlich.

7. Zu Artikel 2 Nr. 6 — Zulage für Kanzler an Großvertretungen

Die Funktion des Verwaltungsleiters gehört — auch im Auswärtigen Dienst — traditionell zu den Aufgaben des gehobenen Dienstes. Die Verwaltungsleiter an den Auslandsvertretungen führen die Funktionsbezeichnung „Kanzler“.

Nach der Geschäftsordnung für die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (GOV) sind die Kanzler namentlich für die Personalführung, -verwaltung und -fürsorge, für die Sach- und Liegenschaftsverwaltung, die Haushalts- und Finanzverwal-

tung, die Organisation, den Einsatz neuer Technologien, die Sicherheit und den Geheimschutz sowie für die Krisenvorsorge zuständig.

In diesen für die Funktionsfähigkeit, die Arbeitsabläufe und -bedingungen sowie für das Arbeitsklima einer Auslandsvertretung lebenswichtigen Angelegenheiten trifft der Kanzler die erste Entscheidung. Er ist dem Leiter der Auslandsvertretung unmittelbar verantwortlich und bekleidet damit die Stellung eines Referenten für den inneren Dienst. Nicht selten ist ihm mehr als die Hälfte des Personals unterstellt. Der Kanzler muß, oft mit politischem Instinkt und programmatischem Fingerspitzengefühl, zwischen den deutschen Interessen und den örtlichen Verhältnissen im Gastland einen Mittelweg finden, der sowohl der deutschen Rechts- und Haushaltsordnung sowie den überwiegend für Verhältnisse im Inland konzipierten Verwaltungsvorschriften als auch den tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen im Gastland gerecht wird.

Bei vielen Entscheidungen von großer Tragweite, z. B. auch für die Sicherheit der Bediensteten, trägt der Kanzler eine zentrale Verantwortung.

Gerade im Hinblick auf die Besonderheiten und Schwierigkeiten, in denen sich die Tätigkeit des Kanzlers von den im Inland bekannten Verwaltungsaufgaben unterscheidet, wird die Leitung der Verwaltung einer Auslandsvertretung als herausforderndes Laufbahnziel der Beamten des gehobenen Auswärtigen Dienstes betrachtet. Von den insgesamt 205 Dienstposten dieser Art sind daher zu Recht im Lauf der Jahre 105 mit A 13-Planstellen ausgestattet worden. Allerdings ging mit dem der allgemeinen Entwicklung folgenden Anwachsen dieser Zahl auch die Möglichkeit der Differenzierung durch materielle Heraushebung weitgehend verloren, zumal für schwierige und umfangreiche Sachbereiche in größeren Auslandsvertretungen, z. B. Leitung von Sichtvermerksstellen, inzwischen auch A 13-Sachbearbeiter eingesetzt werden.

Aus der Zahl der mehr oder weniger vergleichbaren Kanzlerposten in allen Teilen der Welt hebt sich indes die der Kanzler an den großen Auslandsvertretungen (Washington, Paris, London, Moskau, Tokyo, Warschau, Brüssel EG, Brüssel NATO, New York VN und Genf VN) deutlich heraus. An sie werden ganz besondere Anforderungen gestellt. Sie verrichten ihre Arbeit an exponierten Orten, an den Schnittpunkten der

Kraftlinien unserer Außenpolitik. Entsprechend groß ist ihre Verantwortung für die Funktionsfähigkeit ihrer Vertretungen und die in ihrer Zuständigkeit liegende Logistik und Infrastruktur für die „große Politik“. Mängel und Disfunktion im Verwaltungsablauf können unmittelbaren politischen Schaden stiften.

Diese Kanzler leiten die Verwaltung von Vertretungen, deren Personal sich auf 100 bis 200 Mitarbeiter beläuft und in die fast alle Bundesressorts Beamte entsenden. Ihre Aufgaben sind denen des höheren Managements zuzurechnen und praktisch mit den Funktionen des Leiters der Abteilung Z eines kleineren „Ministeriums“ zu vergleichen.

Angesichts der weiter wachsenden Arbeitslast und der besonderen psychischen Inanspruchnahme ist es zunehmend schwierig, geeignete Beamte für diese Verwendung zu gewinnen. Der allein verbleibende immaterielle Anreiz der hervorgehobenen Position des Kanzlers muß an den genannten Vertretungen mit größtem persönlichem Einsatz, mit einer Überfülle an Arbeit und einem Höchstmaß an Verantwortung hart erkaufte werden.

Angesichts der herausragenden Verantwortung und der Wertigkeit der Funktion des Kanzlers an Großvertretungen wird ihnen eine Leistungs- und Funktionszulage bis zur Höhe des Endgrundgehalts der zweithöheren Besoldungsgruppe gewährt. Damit werden Kanzler an großen Auslandsvertretungen wie Beamte der Besoldungsgruppe A 15 besoldet, solange sie diese Funktion innehaben. Dies erscheint auch angesichts der Besetzungsstruktur dieser Auslandsvertretungen gerechtfertigt, deren Arbeitseinheiten ganz überwiegend von Beamten der Besoldungsgruppe A 16 geleitet werden.

III. Artikel 3 — Änderung des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld

In der Begründung zu § 10 wurde die Notwendigkeit dargelegt, dem Auswärtigen Amt als dem sachnäheren Ressort die Federführung für den Erlass der Auslandsumzugskosten- und Auslandstrennungsgeldverordnung zu übertragen. Dazu bedarf es der Änderung der entsprechenden Ermächtigungsvorschriften in den §§ 15 und 21 des Bundesumzugskostengesetzes.

Mehrkosten aufgrund eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

	DM		DM
1. Mehrkosten, die unmittelbar mit Inkrafttreten des GAD jährlich entstehen:		b) Novellierung der <i>Auslandsumzugskosten- und Auslandstrennungsgeldverordnung</i> (§ 10 GAD-E)	6,0 Mio.
a) Einführung eines Ehepartnerzuschlags in Höhe von 15 % der Auslandsbesoldung (§ 12 Abs. 2 GAD-E)	26,0 Mio.	c) Novellierung der <i>Heimaturlaubverordnung</i> – Einführung des jährlichen Heimaturlaubs (Schlußvorschriften Artikel 1 Nr. 1 GAD-E)	3,5 Mio.
b) Abschaffung des negativen Kaufkraftausgleichs (Schlußvorschriften Artikel 2 Abs. 1 GAD-E)	3,5 Mio.	d) Höhergruppierung der Zonenstufen des Auslandszuschlags von ca. 40 Dienstorten (Schlußvorschriften Artikel 2 Nr. 3 GAD-E)	2,5 Mio.
Insgesamt:	<u>29,5 Mio.</u>	e) Anpassung der seit 1926 unveränderten Sprachenzulage (§ 12 Abs. 3 GAD-E)	1,5 Mio.
2. Mehrkosten, die mittelbar aufgrund der Wahrnehmung der im GAD vorgesehenen Ermächtigungen durch das Auswärtige Amt zum Erlaß von Rechtsverordnungen zu Verwaltungsrichtlinien entstehen:		f) Verbesserung der Altersversorgung der Ortskräfte (§ 13 Abs. 3 GAD-E)	1,3 Mio.
a) Maßnahmen im Fürsorgebereich aufgrund notwendiger Ergänzungen der Beihilferichtlinien für das Ausland (§ 8 GAD-E)	1,4 Mio.	Insgesamt:	16,2 Mio.

